

STATUT des Vereins

OÖ Seniorenbund-Ortsgruppe Neumarkt i.M.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „OÖ Seniorenbund-Ortsgruppe Neumarkt i.M.“ (Kurzbezeichnung: „Seniorenbund Neumarkt i.M.“), ZVR-Zahl 287773246
- (2) Sitz des Vereins ist Neumarkt i.M..
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist räumlich nicht beschränkt, erstreckt sich aber vorwiegend auf das Gebiet der Gemeinde Neumarkt i.M..
- (4) Der Verein ist ein Zweigverein des OÖ Seniorenbundes (Landesgruppe des Österr. Seniorenbundes (im Folgenden Hauptverein genannt)) in obgenannter Gemeinde und wird im Rahmen der Statuten des OÖ Seniorenbundes bzw. der jeweiligen OÖ Seniorenbund-Bezirksgruppe tätig.
- (5) Die in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der „Seniorenbund Neumarkt i.M.“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern ausschließlich dem Gemeinwohl dient, ist eine Vereinigung von Seniorinnen und Senioren, insbesondere von Pensionistinnen und Pensionisten, die im Tätigkeitsbereich des Vereins ihren Wohnsitz haben.
- (2) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke auf der Grundlage der christlichen Soziallehre und Weltanschauung in sozialen und kulturellen Angelegenheiten, die Förderung der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der älteren Generation im Hinblick auf deren geistige und körperliche Gesundheit, gesellschaftliche Integration und erforderliche Betreuung in physischer und psychischer Hinsicht sowie die Wahrnehmung dieser Interessen in gesellschaftlichen und sozialen Belangen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den nächsten Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Beratung der älteren Generation in den Angelegenheiten des Vereinszweckes.
 - b) Herausgabe von schriftlicher Information, Kalendern und sonstigen (elektronischen) Informationsschriften (wie z.B. Newsletter).

- c) Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Betrieb einer Webseite.
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Aus- und Fortbildungslehrgängen, Kursen, Tagungen, Workshops sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel.
- f) Durchführung aller Art von Veranstaltungen, die den Vereinszweck betreffen.
- g) Abhaltung und Förderung von gesellschaftlichen und sportlichen Ereignissen zur Gesund- und Vitalerhaltung der älteren Generation.
- h) Produktion und Vertrieb von speziell für die ältere Generation geeigneten Produkten und Dienstleistungen, soweit dies zur Verwirklichung des Zweckes dienlich erscheint.
- i) Die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Körperschaften, die für die Belange der älteren Generation zuständig sind.
- j) Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen durch die Hingabe von Geld und Sachspenden.
- k) Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke sowie sonstige Zuwendungen.
- c) Förderungen und Subventionen durch öffentliche und private Einrichtungen.
- d) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen.
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Erlöse aus der Herausgabe von Medien.
- f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und -verwertung.

(4) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtresourcen verfolgt.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- e) Im Zusammenhang mit Aktivitäten, die dem Vereinszweck gemäß obigen Absätzen dienen, können Aufwandsentschädigungen geleistet, Speisen und Getränke an Mitglieder und geladene Gäste verabreicht und solche Personen von und zu Veranstaltungen befördert werden.
- f) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen an die Vereinsmitglieder keine Ausschüttungen welcher Art immer erfolgen.
- g) Der Verein kann zur Zweckerfüllung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- h) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- i) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 34 ff. BAO tätig werden.

- j) Der Verein kann nur unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dessen Ziele fördern bzw. unterstützen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch die Abgabe einer unterfertigten Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme kann vom Ortsgruppenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Ortsgruppenvorstand hat die Aufnahme abzulehnen, wenn hierzu vom Landespräsidium des Hauptvereins mitgeteilt wird, dass der betreffende Aufnahmewerber mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erwirbt ein ordentliches Mitglied nach Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des Hauptvereins tatkräftig mitzuarbeiten sowie deren Einrichtungen nach Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Hauptverein vorgegeben und setzt sich jedenfalls aus einem Anteil für den Hauptverein und einem Anteil für den Verein zusammen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen bzw. diese in Anspruch zu nehmen, Funktionen zu übernehmen und Anträge bzw. Anfragen schriftlich oder mündlich vorzubringen.

§ 6

Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod einer natürlichen Person.
 - b) die Auflösung einer juristischen Person.

- c) Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vereins oder des Landesvorstandes wegen Schädigung der Interessen des (Haupt-)Vereins oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
 - d) freiwilligen Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt in der Regel per 31. Dezember. Ein vorzeitiger Austritt während des Jahres wird sofort wirksam, enthebt aber nicht von der Verpflichtung, noch rückständige Mitgliedsbeiträge bis zum Jahresende zu entrichten.
- (3) Die Gründe des Ausschlusses sind der / dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Dieser / Diesem steht es frei, innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der diesbezüglichen Verständigung an die Jahreshauptversammlung zu berufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Jahreshauptversammlung
 - b) Ortsgruppenvorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der gewählten Vereinsorgane beträgt vier Jahre. Ist das zuständige Vereinsorgan mit der Neuwahl der Organe nach Ablauf einer ordentlichen Funktionsperiode (vier Jahre) säumig, so hat auch das verantwortliche Organ auf Bezirksebene (Bezirksvorstand) das Recht auf Einberufung und Abhaltung der erforderlichen Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Funktion endet durch Tod, Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss.

§ 9

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat jährlich stattzufinden, wobei entsprechend der Funktionsperiode alle 4 Jahre die Funktionärinnen und Funktionäre des Vereins neu zu wählen sind.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist von der Obfrau / vom Obmann, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, oder bei zwei Obleuten von einem der Obleute, jährlich einzuberufen und findet unter seinem Vorsitz statt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist auch, und zwar innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, wenn der Vorstand des Hauptvereins oder des Bezirksvereins oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der Ortsgruppe dies beantragen.
- (4) Der Jahreshauptversammlung obliegt:
- a) die Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.

- b) die Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die nicht dem Ortsgruppenvorstand angehören dürfen.
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Ortsgruppenvorstandes oder der Mitglieder.
 - d) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Hauptvereins.
 - e) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder, insbesondere des Finanzberichtes.
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung des Statuts (nur mit Zustimmung des Hauptvereins).
 - g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - h) die Beschlussfassung über die Ernennung einer Ehrenobfrau / eines Ehrenobmannes auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes.
 - i) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Ortsgruppenvorstandes und des Rechnungsabschlusses nach Bericht der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.
- (5) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt die Obfrau / der Obmann des Vereins, bei deren / dessen Abwesenheit die Stellvertretung, oder bei zwei Obleuten eine / einer der Obleute des Vereins.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, sofern die teilnahmeberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand besteht mindestens aus:
- a) einer Obfrau / einem Obmann und einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter oder zwei gleichberechtigten Obleuten, die ihre Aufgaben einvernehmlich festlegen.
 - b) Finanzreferentin / Finanzreferent (Finanzreferat)
 - c) Stellvertreterin / Stellvertreter der Finanzreferentin / des Finanzreferenten
 - d) Schriftführerin / Schriftführer
 - e) allenfalls fachspezifischen Referentinnen / Referenten
 - f) allenfalls weiteren Mitgliedern
 - g) allenfalls kooptierten Mitgliedern
- (2) Die Entscheidung nach Abs 1 lit a) ob eine Obfrau / ein Obmann und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter oder zwei gleichberechtigte Obleute im Ortsgruppenvorstand vertreten sind, ist jeweils für eine Funktionsperiode festzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden alle vier Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist möglich. Die Funktion ist persönlich auszuüben. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Entscheidungen des Ortsgruppenvorstandes werden grundsätzlich im Rahmen von Sitzungen durch Beschluss

getroffen, wobei in begründeten Ausnahmefällen die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig ist. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Obfrau / der Obmann bzw. beide Obleute und legt die Modalitäten für eine gültige Beschlussfassung fest (z.B.: Frist).

- (4) In den Ortsgruppenvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes ist für dessen Neuwahl eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Funktion eines Mitglieds des Ortsgruppenvorstandes endet mit dem Ende der Funktionsperiode des Ortsgruppenvorstandes und außerdem vorzeitig aufgrund seines Rücktrittes ferner, wenn seine Zugehörigkeit zum Verein als ordentliches Mitglied endet und bei seinem Tod.
- (6) Der Ortsgruppenvorstand ist während des Vereinsjahres berechtigt, sich selbst durch Kooptierung von Mitgliedern des Ortsgruppenvorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu ergänzen. Jede solche Kooptierung ist nur bis zum Ende der nächstfolgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung wirksam. Bestätigt diese die Kooptierung, so gilt dies als Wahl des Mitglieds des Ortsgruppenvorstandes für die restliche Dauer der regulären Funktionsperiode. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Jahreshauptversammlung sind die Handlungen solcher Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes jedenfalls gültig. Ein Kooptierungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.
- (7) Vorsitz und Leitung einer Sitzung des Ortsgruppenvorstandes obliegt der Obfrau / dem Obmann, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertretung, oder bei zwei Obleuten einem der Obleute.
- (8) Sitzungen werden von der Obfrau / vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von deren / dessen Stellvertretung, oder bei zwei Obleuten von einem der Obleute, im Bedarfsfalle unter Einhaltung einer angemessenen Frist, einberufen. Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Obfrau / des Obmannes oder deren / dessen Stellvertretung, oder bei zwei Obleuten einer der Obleute, und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder. Sie werden, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (9) Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, wobei dies in wesentlichen Entscheidungen in Abstimmung mit dem Hauptverein erfolgt. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Kontakthaltung mit dem Hauptverein.
 - b) die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Erstellung des Jahresabschlusses.
 - c) die Einberufung der ordentlichen und einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
 - d) die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung.
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) die Kooptierung von Mitgliedern in den Ortsgruppenvorstand.
 - g) die Aufnahme und Kündigung von allfälligen Angestellten des Vereins.
 - h) das Vorschlagsrecht für die Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen.
 - i) die Bestellung eines Liquidators.

Folgende Referate werden empfohlen einzurichten:

- a) Bildung
- b) Kultur und Spirituelles
- c) Reisen
- d) Sport
- e) Sozialangelegenheiten
- f) Sicherheit
- g) Organisation
- h) Presseangelegenheiten

Die Führung eines oder mehrerer Referate obliegt den jeweiligen fachspezifischen Referentinnen / Referenten.

§ 11

Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion im Ortsgruppenvorstand ausüben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung der Vereinsorgane auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassengebarung Einblick zu nehmen. Sie haben gemeinsam den Jahresabschluss zu prüfen, dem Ortsgruppenvorstand und der Jahreshauptversammlung zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen. Die beiden Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer müssen gleichzeitig tätig werden. Über ihren Antrag ist vom Ortsgruppenvorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie können auch selbst eine Jahreshauptversammlung einberufen, wenn der Ortsgruppenvorstand ihrer Aufforderung und Einberufung nicht Folge leistet.

§ 12

Vertretung nach außen

- (1) Der Verein wird nach außen durch die Obfrau / den Obmann, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertretung, oder bei zwei Obleuten durch jeweils einen der Obleute, vertreten.
- (2) Vereinsintern bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereins in Geldangelegenheiten zusätzlich der Mitfertigung durch die Finanzreferentin / den Finanzreferenten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Gesamtortsgruppenvorstandes, wobei dem betroffenen Mitglied des Ortsgruppenvorstandes kein Stimmrecht zukommt.

- (4) Im Innenverhältnis gilt jedenfalls, dass vor Eingehen finanzieller Verpflichtungen die Obfrau / der Obmann oder die Obleute das Einvernehmen mit dem Finanzreferat herzustellen haben.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau / der Obmann, oder bei zwei Obleuten jeder der Obleute, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des gesamten Ortsgruppenvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung namens des Vereins selbständige Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, Ortsgruppenvorstand oder Jahreshauptversammlung.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die die Vereinsmitglieder betreffen und sich aus dem Vereinsverhältnis oder aus der Bekleidung einer Vereinsfunktion ergeben sowie Streitigkeiten in allen Ehrensachen innerhalb des Vereins unterliegen dem Schiedsgericht des Hauptvereins. Die entsprechenden Vorschriften der Statuten des Hauptvereins sind anzuwenden.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Beschlussfassung über die Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins wird von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein derartiger Beschluss ist erst gültig, wenn der Landesvorstand des Hauptvereins diesem Beschluss zustimmt bzw. diesen genehmigt.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Auflösungsbeschluss hat die Jahreshauptversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – jedenfalls auch über die Liquidation zu beschließen. Diese Liquidierung obliegt dem Ortsgruppenvorstand als Liquidator oder hat dieser einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (2) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO an den Hauptverein, der gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein vertritt, zu übertragen.